

---

**Stadt Sinzig**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme  
zum Bebauungsplan „Zeiberberg“, Stadtteil Westum,  
Stadt Sinzig**

Stand: Juli 2021

---

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AKRLP  
Dorseler Mühle 1  
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

---

## Inhalt

<b>1. EINLEITUNG UND LAGE DES PLANGEBIETES .....</b>	<b>4</b>
<b>2. BESTANDSANALYSE UND DIMENSION DER BAULICHEN ANLAGE .....</b>	<b>5</b>
<b>3. FAZIT .....</b>	<b>6</b>
<b>4 BILDTEIL.....</b>	<b>7</b>

## 1. EINLEITUNG UND LAGE DES PLANGEBIETES

In der Stadt Sinzig soll im Stadtteil Westum im Bereich „Im Zeiberberg“ (= ehemaliger Campingplatz) die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen erfolgen. Zur Erschließung des Wohngebietes sollen u.a. die folgenden Grundstücke dienen:  
Gemarkung Westum, Flur 12, Nr. 183 und 190 tlw. (nördlicher Bereich).

Die Lage des Plangebietes wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

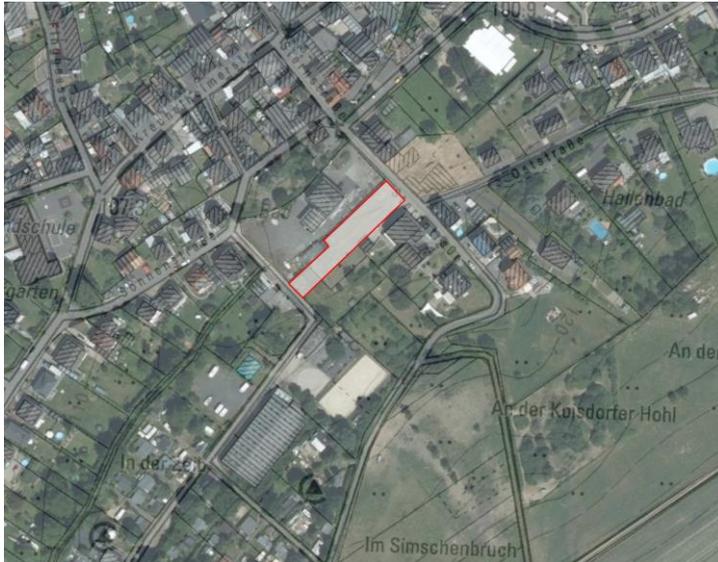


Abbildung 1: Lage der Fläche, die zur Erschließung des Plangebietes entwickelt werden soll.

## 2. Bestandsanalyse und Dimension der baulichen Anlage

Nach Angaben des Vorhabenträger handelt es sich bei dem Grünland der Flurstücke 183 und 190, der Flur 3 (Gemarkung Westum), um Innenbereichsflächen gemäß § 34 BauGB, so dass eine Kartierung, gemäß § 15 LNatSchG entbehrlich ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Offenlandbereiche der Flurstücke 183 und 190 tlw. (nördlicher Bereich) wegen der Lage im Siedlungsbereich weder als Brut-/Fortpflanzungs-, Rückzugs- noch als (essentielle) Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten einzustufen sind, da erhebliche Lärmbeeinträchtigungen und Bewegungsunruhe im Siedlungsbereich, durch die die Flurstücke umgebenden Erschließungswege (Sternstraße und Parallelweg zur Sonnenstraße), als auch durch die Gärten und Wohngebäude gegeben sind.

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich die Flurstücke 188 und 190 tlw. (südlicher Bereich), der Flur 3 (Gemarkung Westum), die mit Laubgehölzen unterschiedlichen Alters bestanden sind. Diese weisen z.T. Baumhöhlen auf, die als Brut- und Fortpflanzungsstätten dienen können. Ein Nachweis konnte in 2021 nicht erbracht werden.

Durch die Nähe zum Siedlungsrand und wegen des räumlichen Bezugs zum südlich angrenzendem Offenland, zu dort vorhandenen biotopkartierten Streuobstbeständen und weiteren Gehölzstrukturen mit sehr guten Habitatbedingungen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat und keine Funktion als Brut- und Rückzugshabitat hat.

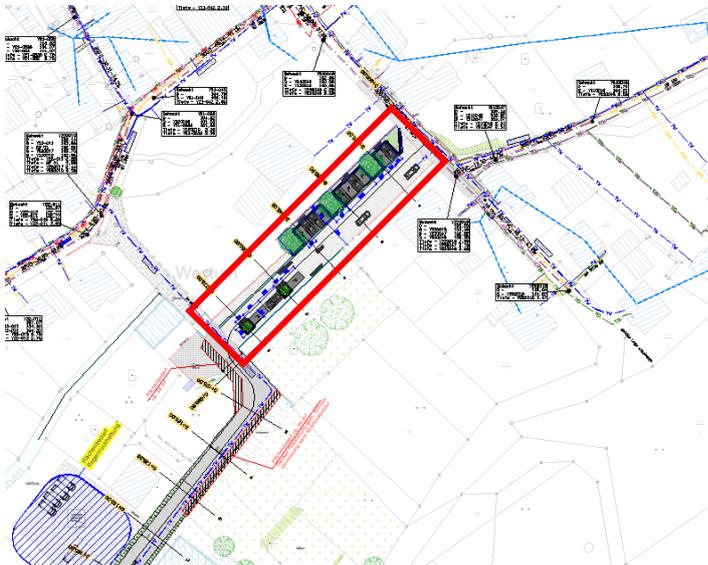


Abbildung 2: Erschließungsplan (Entwurf) (Quelle: Ing.-Büro Porz, Bad Bodendorf 2021)

### 3. Fazit

Die zur Erschließung dienenden o.a. Flurstücke sind gemäß § 34 BauGB dem Innenbereich zuzuordnen. Dadurch ist eine Kartierung des Grünlands mit Bezug zum § 15 LNatSchG nicht geboten.

Es entstehen somit durch die Erschließungsmaßnahme der Flurstücke 183 und 190 tlw. weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen, da es zu keiner Zerstörung essentieller Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten kommt. Mit Bezug auf den Status quo kann es zu unerheblichen Vergrämungswirkungen avifaunistischer Arten (Ubiquisten) kommen. Diese sind aufgrund bestehender anthropogener Störreize im Plangebiet und daran angrenzend, von geringer Bedeutung.

Ebenso erfahren Fledermausarten mit Bezug auf den Status quo keine erheblichen Beeinträchtigungen, da keine Quartiere zerstört und kein Jagdhabitate oder deren Leitlinien vom/zum Jagdgebiet in Anspruch genommen und durch Barrieren (Hochbauten) dauerhaft zerstört werden.

Da sich im Plangebiet keine essentiellen Habitate (Brut-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitate, oder Quartiere) befinden, ist eine artenschutzrechtliche Relevanz für planungsrelevante Arten nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche relevante Flächen sind befinden sich ausschließlich außerhalb des Plangebietes. Hier sind insbesondere die Flurstück 188, 187, 190 tlw. (südlicher Bereich), 159/4 und 165 der Flur 3 und Nr. 58, 57 und 56 der Flur 4 zu nennen, auf dem sich geeignete Habitate befinden, die z.T. biotopkartiert sind.

Es ist festzuhalten, dass keine Exemplare europäisch geschützter Arten durch die geplante Erschließung erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können. Weiterhin wird abgeleitet, dass mit Bezug auf die Planung keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet in Anspruch genommen werden und durch die beabsichtigte Planung keine maßgebliche Änderung der Funktion für diese Arten entsteht.

Konkrete Artenschutzkonflikte können zum jetzigen Zeitpunkt dann ausgeschlossen werden, wenn sich die Erschließungsplanung ausnahmslos auf den o.a. Offenlandbereich der Flurstücke 183 und 190 tlw. (nördlicher Bereich) beschränkt und der Gehölzbestand im Bereich der Flurstücke 188 bzw. 190 tlw. (südlicher Bereich) belassen wird.

Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass bei keinen planungsrelevanten Arten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

#### 4 Bildteil

In den nachfolgenden Abbildungen wird der Zustand des Standortes dokumentiert (Stand 07/21)



Abbildung 3: Blick über die geplante Erschließungstrasse (Flurstück 183 und 190 tw.) aus nordöstlicher Richtung



Abbildung 4: Blick über die geplante Erschließungsstraße aus südwestlicher Richtung (Gehölze bleiben erhalten)



Abbildung 5: Gehölzbestand im Bereich des Flurstücks 190



Abbildung 6: mit Regenwasser gefüllte Baumhöhle (Astabbruchstelle), Flurstück 183



Abbildung 7: Baumhöhle, Flurstück 183



Abbildung 8: Baumhöhle, Flurstück 183



Abbildung 9: Borke-Abplatzung und Baumhöhle, Flurstück 183



Abbildung 10: Baumhöhle, Flurstück 183

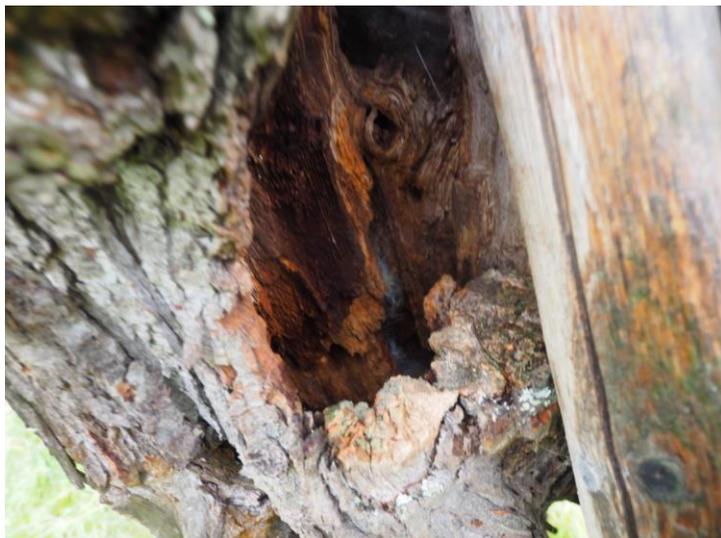


Abbildung 11: Baumhöhle, Flurstück 183

Aufgestellt:

53533 Dorsel, Juli 2021

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius

Antragsteller:

Stadt Sinzig